

Gewerbeanmeldung Online

Pilotprojekt Steiermark

März 2004



Gründer-Service
STEIERMARK

Verstehen. Denken. Handeln.

Verstehen. Denken. Handeln.

Chronologie

- **Februar 2001**
 - Anregung Land, Pilotversuch
- **Juli 2002**
 - Gewerbeanmeldung direkt im Internet
 - Eingabemaske für WK
- **Ergebnis:**
 - Direkt-Interneteingabe
 - Datenübertragung von WK zu Behörde realisieren
 - Abstimmung der Inhalte (Eingabefelder)
 - Bundesweit einheitliche Lösung anstreben

Ziele des gemeinsamen Projektes

- Einsparung von Behördenwegen für Kunden
- Vermeiden von Mehrfacheingaben von Daten (WK, Behörde)
- One-Stop-Lösung für Kunden (weitere Meldungen)

Das GIS beinhaltet

- **Informationswesen**

(Gewerbeordnung, Befähigungsnachweis, Fachgruppenzugehörigkeit, Grundumlage, Jopdescription, Spezialbestimmungen, ...)

- **Formularwesen**

(Gewerbeanmeldung, NeuFöG-Bestätigungen, NeuFöG-Beratungsprotokoll, Geschäftsführerbestellung, Individueller Befähigungsnachweis, ...)

GIS als

- Instrument zur professionellen Beratung
- Anmeldeservice für Gründungsinteressenten

GIS verfügbar

- im Intranet von wko.at für alle Mitarbeiter

Verknüpfung mit Geschäftspartnerdatenbank der WK

Positionen der WK

- Datenerfassung im GIS
- Datentransfer
- Keine Online-Übermittlung von Dokumenten durch WK
- Keine Haftung für Mitarbeiter der WK
(WK hat keine Behördenfunktion)

Der Ablauf

1. Erstellung der Formulare im GIS (WK)
2. Ausdruck, Vorlage an Werber, Freigabe zur Übermittlung
3. Datenübermittlung an EDV-System Land
4. Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität (Land)
5. Rückbestätigung an WK mit Aktenzahl, Ausdruck für Werber (Anmeldenachweis)
6. Archivierung der Anmeldung (Pkt. 2.) mit NeuFöG-Bestätigung (WK)

Organisatorische Vereinbarungen BH - WK

- Keine Identitätsprüfung beim Antragwerber
- Anmeldung nur für österr. Staatsbürger
- Werber erhält NeuFöG-Bestätigung als Ausdruck zur Übermittlung/Vorlage an/bei Behörde
- Befähigungsnachweise werden von WK geprüft, Online-Anmeldung nur in zweifelfreien Fällen oder bei Vorlage der individuellen Befähigung (Bescheid)
- Belehrung durch WK, welche Urkunden bei Behörde vorzulegen sind

Abwicklung durch Behörde

- Überprüfung der allgem. pers. Voraussetzungen (Zentrales Melderegister, Strafregister, Insolvenzdatei)
- Überprüfung Befähigungsnachweis
- Allenfalls Aufforderung zur Vorlage weiterer Unterlagen
- Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen (Standort)
- Eintragung in Gewerberegister bzw. Bescheid bei § 95-Gewerben
- Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen Untersagungsbescheid